LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 45

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Telefon: 0551 525 9135

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

23.Okt.2025

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2025 Göttingen, 23.10.2025 Nr. 45

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung 1016
Bestellung eines Betriebsangehörigen stellvertretenden Schornsteinfegers für den Kehrbezirk Göttingen Land 11

Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Göttingen 1017

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Jühnde

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Jühnde 1019
Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 061 "Energiepark Jühnde"

Gemeinde Seeburg

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Seeburg 1021
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Gemeinde Seeburg:
Bebauungsplan Nr. 042 „Über den Schlehen II“, Ortsteil Bernshausen

Gemeinde Wulften am Harz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 1024

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen hat gem. § 11 b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, Herrn Schornsteinfegermeister Andreas Pluhar für den Zeitraum vom 17.10.2025 bis zum 31.12.2028 zum betriebsangehörigen Stellvertreter für den Kehrbezirk Göttingen Land 11 bestellt.

Osterode am Harz, den 22.10.2025

Im Auftrage

gez. Wetzel

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 24. September 2025 folgende

Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Göttingen

beschlossen.

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 e) der Schülerbeförderungssatzung in der Fassung vom 07.03.2018 wird gestrichen.

2. § 1 Absatz 3 der Schülerbeförderungssatzung in der Fassung vom 07.03.2018 wird wie folgt gefasst:

   (3) Weiterhin besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bei einem Schulweg i. S. von § 1 Abs. 1 auch dann, wenn die Schülerin/der Schüler wegen einer vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Die vorübergehende Behinderung und voraussichtliche Dauer der Behinderung ist durch den behandelnden Facharzt oder Kinder-/Hausarzt zu bescheinigen.

3. § 1 Absatz 4 der Schülerbeförderungssatzung in der Fassung vom 07.03.2018 wird wie folgt gefasst:

   (4) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bei einem Schulweg i. S. von § 1 Abs. 1 besteht auch dann, wenn die Beförderung einer Schülerin/eines Schülers wegen einer dauernden Behinderung notwendig ist. Die Beförderung wird als Sammelbeförderung gemeinsam mit weiteren Schülerinnen und Schülern oder als Einzelbeförderung durchgeführt.

   a) Die Notwendigkeit einer Sammelbeförderung wird vermutet, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

   1. ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder

   2. eine Einstufung gemäß § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit dem Pflegegrad 3, 4 oder 5, wobei bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität nachgewiesen werden muss. Der Nachweis einer dauerhaften Beeinträchtigung der Mobilität entfällt, wenn eine Überleitung in den Pflegegrad 3 gem. § 140 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt ist.

Liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vor, ist für den Nachweis der Notwendigkeit einer Sammelbeförderung die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung erforderlich. Das Fortbestehen der Notwendigkeit der Sammelbeförderung ist in der Regel jährlich erneut nachzuweisen. Bei erstmaligem Nachweis durch eine fachärztliche Bescheinigung ist hierfür die Bescheinigung eines Kinder-/Hausarztes in der Regel ausreichend. Der Träger der Schülerbeförderung kann ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen verlangen, dass die Notwendigkeit der Durchführung einer Sammelbeförderung durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.

b) Vor der Durchführung einer Einzelbeförderung ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich. Wird die Notwendigkeit der Einzelbeförderung im amtsärztlichen Gutachten befristet festgestellt, ist für eine Folgebewilligung das Fortbestehen der Notwendigkeit der Einzelbeförderung durch eine fachärztliche Stellungnahme nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in der Regel jährlich erneut zu erbringen. Der Träger der Schülerbeförderung kann ungeachtet dessen den Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten verlangen.

4. Die Absätze 4, 5, 6 und 7 von § 1 der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Göttingen in der Fassung vom 07.03.2018 werden die Absätze 5, 6, 7 und 8 von § 1 der Schülerbeförderungssatzung in der neuen Fassung.

Artikel 2

Die Änderungssatzung zur Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Göttingen tritt am 25. September 2025 in Kraft.

Göttingen, den 16.10.2025

Landkreis Göttingen
Der Landrat
in Vertretung
gez. Finger

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE JÜHNDE

Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 061 „Energiepark Jühnde“

Der Rat der Gemeinde Jühnde hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 061 „Energiepark Jühnde“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jede Person kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Jühnde, Dorfstraße 26, 37127 Jühnde zu den üblichen Öffnungszeiten sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung unter der Telefonnummer (05502) 9988195 einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jühnde, den 10.10.2025
Gemeinde Jühnde

Die Bürgermeisterin

(Spielmann)

Der Gemeindedirektor

(Eilers)

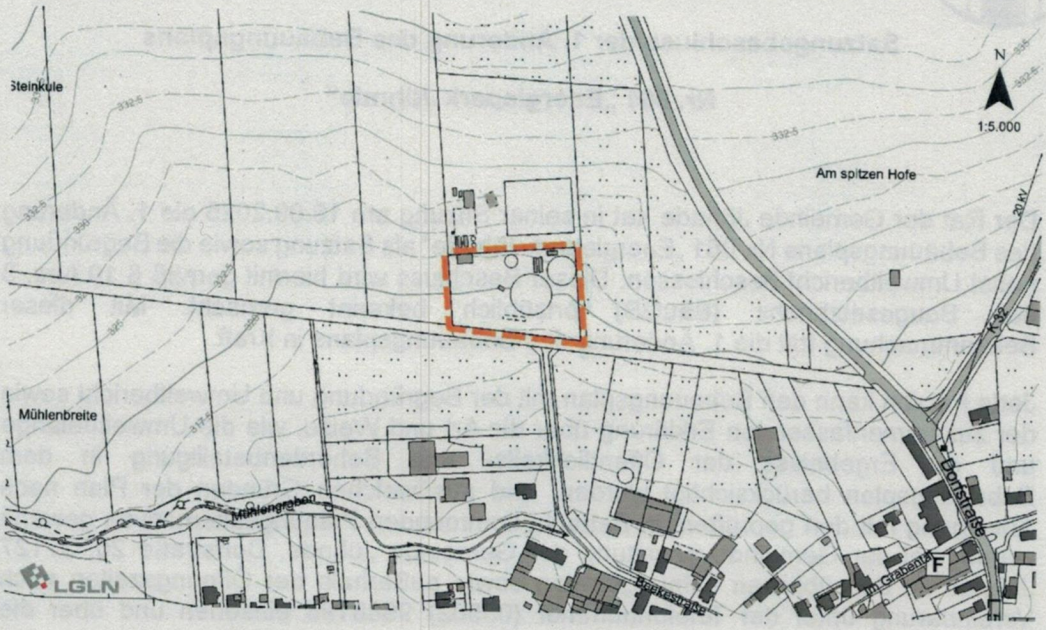

Übersichtskarte zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 061 „Energiepark Jühnde“, Ausschnitt aus der TK 5, Quelle: LGLN, 2024

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Seeburg

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Gemeinde Seeburg:

Bebauungsplan Nr. 042 „Über den Schlehen II“, Ortsteil Bernshausen

Der Rat der Gemeinde Seeburg hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 042 „Über den Schlehen II“, Ortsteil Bernshausen gefasst, den Vorentwurf gebilligt und die Veröffentlichung/öffentliche Auslegung beschlossen.

Hintergrund der Planung:

Am nordwestlichen Ortsrand von Bernshausen wird beabsichtigt das bestehende Wohngebiet „Über den Schlehen“ geringfügig nach Westen zu erweitern. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,37 ha und grenzt unmittelbar an die Wohnbebauung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 041 „Über den Schlehen“ an.

Das geplante Baugebiet soll von der Straße "Über den Schlehen" ausgehend erschlossen werden und je nach Grundstücksaufteilung bis zu drei Baugrundstücke für Einfamilien- oder Doppelhäuser umfassen.

Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, da es weder in einem Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB liegt. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt und bisher nicht bebaut.

Gemeinden haben gemäß § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Baurechtssetzung wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Neben einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, um für einen Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft Sorge zu tragen. Die Belange des Schallschutzes werden durch das schalltechnische Gutachten gewürdigt.

Aus dem Bauleitplanverfahren zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 041 „Über den Schlehen“ stehen bereits eine faunistische Untersuchung sowie eine schalltechnische Untersuchung in Bezug auf die Verträglichkeit des Sportplatzes mit der geplanten Wohnnutzung zur Verfügung, auf welche Bezug genommen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst vollständig das Flurstück 47/12 (Flur 10, Gemarkung Bernshausen). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,37 ha.

Beteiligung:

Die Planunterlagen des Vorentwurfs Bebauungsplan Nr. 042 „Über den Schlehen II“, Ortsteil Bernshausen können vom

27.10.2025 bis einschließlich 27.11.2025

im Internet auf der Homepage der Planungsgruppe Puche GmbH unter

https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/

eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auch über das zentrale Interportal des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) einsehbar.

Stellungnahmen können vorzugsweise digital unter info@pg-puche.de bis zum **27.11.2025** abgegeben werden.

Schriftliche Stellungnahmen können auch der Planungsgruppe Puche GmbH, Häuserstraße 1, 37154 Northeim bis zum **27.11.2025** zugesandt werden.

Zudem liegen die Vorentwurfsunterlagen Bebauungsplan Nr. 042 „Über den Schlehen II", Ortsteil Bernshausen in der Gemeinde Seeburg, Seestraße 8, 37136 Seeburg, während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	15.00 – 18.00 Uhr

und im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag	7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag und Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr

(Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten sind nach Absprache möglich)

in dem o.g. Zeitraum zur individuellen Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme sowie die Niederschrift sind nur einzeln und nach vorheriger Anmeldung in der Gemeindeverwaltung unter der Telefon-Nr. 05507 / 1314 möglich.

Nach dieser o.g. Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zur selben Zeit werden ebenfalls die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Übersichtskarte, Lage des Bebauungsplan Nr. 042 „Über den Schlehen II“, Ortsteil Bernshausen, Maßstab 1:5. 000

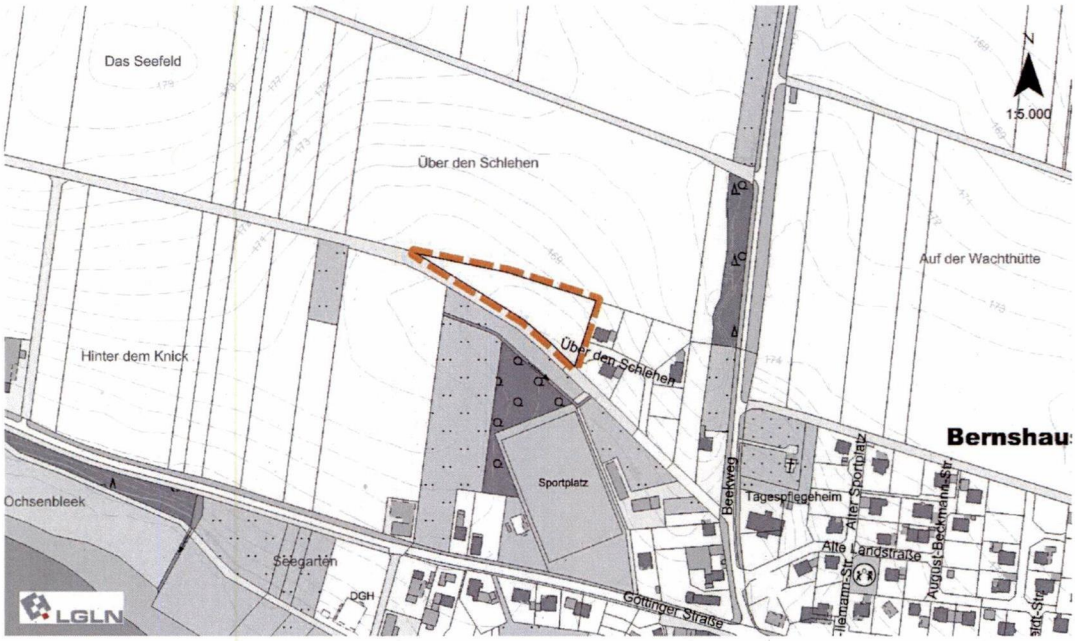

(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2025.)

Seeburg, den 21.10.2025
Gemeinde Seeburg
Der Bürgermeister

GEMEINDE SEEBURG 2 · LANDKREIS GÖTTINGEN ·

(Unterschrift)

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 2025

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in der Sitzung am 11.09.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird lediglich der Höchstbetrag der Liquiditätskredite geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 400.000,00 € um 250.000,00 € erhöht und damit auf 650.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 11.09.2025

gez.
Kaiser
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 22.10.2025 erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 28.10.2025 bis 06.11.2025

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 22.10.2025

gez.
Kaiser
Gemeindedirektor